

die für eine weitere Reise erforderliche *Epistola formata* auszufertigen und in kirchlichen Dingen Recht zu sprechen in der Weise, dass er geringere Streitigkeiten selbständig, bedeutendere aber nach Anhörung einer Synode von zwölf Bischöfen entscheide, die schwierigsten und wichtigsten aber, besonders Glaubenssachen dem römischen Stuhle zur Schlichtung überlasse; der Eigenschaft eines Primas im austrasischen Reiche entspricht es auch, dass dem Bischof von Arles der besondere Auftrag des Papstes ertheilt wird, den König zu mahnen, dass er der Simonie in seinem Lande steuere.

Nachdem Saxy dann noch die Aufschrift eines vierten Gregor-Briefes sich zu nutze gemacht, in welcher Vergilius von Arles als der Bischof der gallischen Mutterstadt bezeichnet wird<sup>1</sup>, bringt er jene Verfügung des Papstes zur Sprache<sup>2</sup>, nach welcher ausdrücklich der Machtbereich des Bisthums Arles gegen den des Bischofs Augustinus, des mit umfassender Vollmacht nach England gehenden päpstlichen Sendboten, abgegrenzt und geschützt wird: seine Vollmacht, wird darin bestimmt, erstrecke sich nicht auf das gallische Land, weil der Bischof von Arles in Ausübung uralter Rechte nicht verkürzt werden dürfe; Augustinus habe demnach mit dem Arler Bischof sich in Verbindung zu setzen und durch gütliche Uebereinkunft die Abstellung dessen zu erreichen, was ihm etwa tadelnswerth erscheine.

Aus dem siebenten und achten Jahrhundert und der ersten Hälfte des neunten weiss Saxy keinen Papstbrief anzuführen, in welchem der Hoheitsrechte des Bisthums Arles Erwähnung geschähe; erst von Nicolaus I. (858—867) wird ein an Rotlandus, den Erzbischof von Arles — von nun an ist stets von dem Erzbisthum Arles in den Papstbriefen die Rede — gerichtetes Schreiben beigebracht, welches für die Primatfrage in Rechnung kommt<sup>3</sup>. Aber wenn Saxy mit Beziehung auf diesen Brief seiner durch die grosse Lücke von zwei und einem halben Jahrhundert veranlassten Bekümmernis in dem erlösenden Ausruf (p. 176) Luft macht: *‘Procurata demum Arelatensi ecclesiae pristina dignitas!’* — so stellt sich doch darin nur die Auffassung des Anwaltes der Arler Kirche dar, welcher nur zu leicht glaubt, was er wünscht; denn aus dem Wortlaut des Briefes ist allein zu entnehmen, dass der Erzbischof Rotlandus den Papst mit der etwas verschämten, aber keinem Missverständnis ausgesetzten Bitte angegangen hat, in dem Archive die Gunstbeweise früherer Päpste gegen das Bisthum Arles ermitteln zu lassen, und dass Nicolaus ihm erwidert, er sei von dem früheren Vorrang der Arler Bischöfe, als der Vertreter des apostolischen Stuhles in Gallien, sehr

1) Jaffé-E. R. 1437.

2) Jaffé-E. R. 1843.

3) Jaffé-E. R. 2757.